

Satzung

vom

zur 3. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 712), und in Verbindung mit § 30 der Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am folgende Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar vom 26.02.2004 in der Fassung der letzten Änderung vom 19.12.2008, beschlossen:

Art. I

§ 2 erhält folgende Fassung:

1. Grabstellungsgebühren

1.1 Gebühren für Reihengräber

- | | |
|---|----------|
| a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
je Grabstelle | 150,00 € |
| b) für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres
je Grabstelle | 300,00 € |
| c) in Urnenreihengrabstellen | 160,00 € |

1.2 Gebühren für anonyme Gräber

- | | |
|---|----------|
| a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
je Grabstelle | 200,00 € |
| b) für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres
je Grabstelle | 400,00 € |
| b) in anonymen Urnengrabstellen | 190,00 € |

1.3 Gebühren für Rasenreihengräber (incl. Grabpflege)

- | | |
|---|----------|
| a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
je Grabstelle | 500,00 € |
| b) für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres
je Grabstelle | 875,00 € |
| c) in Urnenrasenreihengrabstellen | 350,00 € |

1.4 Die Gebühr für das Nutzungsrecht an Wahlgräbern beträgt aufgrund der Regelungen des § 15 Abs. 2 der Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen:

a) Einzelwahlgrab	900,00 €
b) Doppelwahlgrab	1.500,00 €
c) Dreierwahlgrab	2.200,00 €
d) Viererwahlgrab	2.800,00 €
e) Urnenwahlgrab	400,00 €

1.4.1 Erweiterung des Nutzungsrechtes

Für die Erweiterung und Verlängerung des Nutzungsrechts gemäß § 15 Abs. 8 der Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Einzelwahlgrab je Jahr	36,00 €
b) Zweierwahlgrab je Jahr	60,00 €
c) Dreierwahlgrab je Jahr	87,00 €
d) Viererwahlgrab je Jahr	110,00 €
e) Urnenwahlgrab je Jahr	16,00 €

2. Gebühren für die Nutzung des Aschestreifeldes 100,00 €

3. Gebühren für die Grabbereitung

Die Gebühren für die Grabbereitung betragen:

a) Für die Bestattung eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	175,00 €
b) für Personen über 5 Jahre	575,00 €
c) bei Bestattungen an Samstagen, auf besonderen Antrag, erhöhen sich die Gebühren nach 3 a) und b) um	50,00 €
d) bei Zuschütten des Grabes durch Fremdpersonen, auf besonderen Antrag, ermäßigen sich die Gebühren 3 b) um 50,00 € auf	525,00 €
e) für die Beisetzung von Urnen oder Aschen ohne Urne	160,00 €
f) für das Aufheben einer Grabstelle durch die Stadt	290,00 €

4. Ausgrabung zur Umbettung (Särge/Leichen)

Die Gebühren für die Ausgrabung zur Umbettung eines Sarges/einer Leiche betragen:

a) bei einer Ruhefrist bis zu 5 Jahren	320,00 €
b) bei einer Ruhefrist von 5 bis 10 Jahren	650,00 €
c) bei einer Ruhefrist von mehr als 10 Jahren	1.000,00 €
d) für die Ausgrabung einer Urne	110,00 €

Bei Verstorbenen unter 5 Jahren ermäßigen sich diese Gebühren um 20 %.

Für Nebenarbeiten bei der Ausgrabung zur Umbettung einer Leiche wie z. B. Versetzung von Grabdenkmälern, Beseitigung von Beschädigungen an Nachbargräbern oder an den Friedhofseinrichtungen, sind die von der Stadt Kalkar aufgewandten Kosten zu erstatten.

Erfolgt die Ausgrabung aufgrund einer behördlichen Anordnung, ist die Anordnungsstelle für die Zahlung der Gebühren zuständig.

5. Benutzung der Friedhofs- bzw. Leichenhallen

Es werden erhoben für die

- a) Benutzung der Leichenkammer/Friedhofshalle Kalkar bzw. einer Leichenhalle im übrigen Stadtgebiet Kalkar
 - eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 190,00 €
 - eines Verstorbenen vom Beginn des 6. Lebensjahres an 300,00 €
- b) Nutzung der Aussegnungshalle für Verstorbene, die an anderen Standorten aufgebahrt werden, pro Tag bzw. am Beisetzungstag 200,00 €
- c) Benutzung des Sezierraumes 200,00 €

6. Gebühren für sonstige Leistungen

- a) Genehmigung zur Herstellung von Grabgewölben je qm ummauerter Grundfläche 12,50 €
- b) Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabsteinen, Grabplatten, Grabkreuzen und Einfriedigungen je Grabstelle 25,50 €
- c) Ausfertigung einer Ersatzurkunde über das Grabnutzungsrecht 5,00 €
- d) Umschreibung des Grabnutzungsrechtes 7,50 €

7. Die Gebühren für die Herstellung von Einfriedigungen auf den von der Stadt besonders ausgewiesenen Flächen berechnen sich nach dem tatsächlichen Aufwand der Leistung.

Art. II

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.